



## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Pfarrei Hl. Kreuz Kamen hat für den kath Friedhof St. Marien Kaiserau in Kamen-Methler mit Beschluss vom 05.10.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 05.10.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.2018 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte  |            |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren   | 753,00 €   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren  | 792,00 €   |
| c) Urnenreihengrabstätte   | 792,00 €   |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit   | 2.728,00 € |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit   | 1.364,00 € |
| f) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten an einem Baum | 3.421,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte  |            |
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 1.543,50 €)                           | 3.087,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 649,75 €)                        | 2.599,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte   | 775,00 €   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 50,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / 25,00 € der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

#### II. Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | 25,00 € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals                         | 35,00 € |

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle		
Benutzung der Trauerhalle		132,00 €
a) Harmonium-/Orgelbenutzung		40,00 €
b) Dekoration der Trauerhalle		95,00 €
c) Sonstiges: _____		---- €
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle		
a) für eine Erdbestattung		
i) in einer Reihengrabstätte		
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge		345,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge		702,00 €
ii) in einer Wahlgrabstätte		
(1) Sarg bis 1,20 m Länge		345,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge		702,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung		253,00 €
3. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau		---- €
4. Sarg-/Urnenräger je Person		---- €
5. Sonstiges: _____		---- €

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung		
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren		765,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren		2.205,00 €
c) Urnen		431,00 €
oder		
a) einer Leiche		---- €
b) einer Urne		---- €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof		
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren		592,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren		1.547,00 €
c) Urne		259,00 €

Kamen, 05.10.2023  
Ort, Datum



*B. Kelle*

Vorsitzender

*U. J. J. J.*

Mitglied

*M. J. J.*

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 14.06.2024

Az.: 6.104/2234.30.10 # 42705/29312-2024

Erzbischöfliches Generalvikariat

